



www.pfhv.de

Sonder- Mitteilungsblatt

zum Verbandstag 2021

am 17.09.2021

Mitteilungen Präsidium

Präsident

(Ulf.Meyhoefer@pfhv.de)

Vorwort

Liebe Handballfreunde,

ein kleines Wort mit großer Bedeutung: Danke! Danke für Euer Vertrauen und Eure Loyalität, für Eure Partnerschaft und die langjährige Zusammenarbeit.

All das ist für uns sehr wertvoll und dafür möchten wir uns bei Euch bedanken. Wir machen eigentlich nicht gerne viele Worte, sondern lassen lieber Taten sprechen. Im Team arbeiten wir mit Euch an gemeinsamen Zielen, sind stets bereit voneinander zu lernen und aneinander zu wachsen, um herausragende Ergebnisse für unseren Handball zu liefern. Wir freuen uns auf unsere gemeinsame Zukunft und auf viele weitere Projekte mit Euch nach diesen schweren Zeiten.

Aufgrund der Corona-Pandemie war gemeinsames Sporttreiben lange gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Darunter haben auch die Handballvereine sehr gelitten, viele haben Mitglieder verloren. Doch nun sinken die Inzidenzen schnell und das Wetter wird immer besser. Auch die Handballvereine haben somit plötzlich wieder ganz andere Möglichkeiten. Der PfHV und seine Vereine sind gut gewappnet und gehen Schritt für Schritt immer das an, was gerade erlaubt ist und passen ihre Sportangebote an die aktuellen Corona-Spielregeln an. Wir haben gemeinsam stets den Anspruch, unseren Mitgliedern das zu bieten, was die Gesetze und Regelungen vorsehen.

Die Rückmeldungen aus den Vereinen sind überall gleich, alle freuen sich riesig über jedes Trainingsangebot. Noch herrscht eine gewisse Unsicherheit, was nun tatsächlich erlaubt ist und was nicht.

Wir hatten als Verband mit verbandseigener Halle und festangestellten Mitarbeitern die ganze Zeit laufende Kosten, obwohl wir ja keinen Spiel- und Trainingsbetrieb anbieten konnten. In dieser Zeit hat uns das Kurzarbeitergeld und der Verzicht unserer Ehrenamtlichen auf Aufwandsentschädigungen sehr geholfen. Dazu ist zum Glück neben den Kosten für die Pfalzhalle wie Strom, Wasser und Reinigung nur eine größere Reparatur angefallen. Wir allen haben gespart, wo wir konnten.

Die schwierige Phase kommt jedoch erst jetzt. Wir sind nun ganz schnell fast schon wieder auf 100 Prozent der Kosten. Wir sind aber gerade mal bei 60 Prozent der Einnahmen und rechnen damit, dass wir noch zwölf Monate kämpfen müssen, um aus den größten Schwierigkeiten herauszukommen. Aber nur wenn die Pandemie sich so weiterentwickelt, wie wir uns das alle gemeinsam wünschen.

Ob Neustart, Comeback oder der Weg zurück – viele Begriffe beschreiben, was eigentlich fast jeder Sportler schon einmal erlebt hat: Hinfallen und wieder aufstehen. Aber wie motiviert man sich in einer so schwierigen Zeit, um aus der Krise zu kommen? Gerade für Jugendliche und junge Erwachsene ist die Corona-Pandemie die erste große Krise, die sie erleben. Da ist es wichtig, ihnen zu verdeutlichen, dass diese Krise irgendwann vorüber sein wird und dass sie durch die Schwierigkeiten, die sie alle durchstehen mussten, auch gestärkt werden können.

Uns im Präsidium ist es daher ganz wichtig, den Fokus auf die Zeit nach der Krise zu legen. Es gilt den Zusammenhalt und den Kontakt zu unseren Vereinen zu fördern und neue Projekte zu starten. Wir wollen darauf achten, dass keine Vereine oder gar Sportler vergessen oder ausgeschlossen werden. Dazu haben wir vor, uns im Präsidium neu aufzustellen und die Aufgabenteilung an die künftigen Herausforderungen anzupassen. Mit Blick auf die Mitglieder(rück)gewinnung gilt es, sich den Themen Schulsport, Integration sowie Inklusion zu stellen und hier die richtigen Projekte zu starten. Einiges war bereits 2019 und Anfang 2020 in Vorbereitung, doch dann traf uns die Pandemie mit voller Wucht. Wir haben die Zeit jedoch intensiv genutzt und die Erfahrungen der Corona-Krise in unseren Neustart einfließen lassen. Außerdem haben wir viele neue Mitstreiter gewonnen und für die künftige Verbandsarbeit gewinnen können, so dass wir die Mehrarbeit auch auf breitere Schultern verteilen können.

Mit diesem Sonderheft geben wir Euch einen Ausblick auf die erforderlichen Änderungen unserer Satzung und unserer Ordnungen. Fast alle Ideen entstammen aus dem intensiven Dialog mit unseren sehr engagierten Vereinsvertretern und Verbandsmitarbeitern. Der Pfälzer Handball-Verband wird jünger und sieht sich gut aufgestellt für unsere Mission „ein hervorragender Dienstleister für unsere Vereine zu sein“.

Wir hoffen auf Eure Unterstützung und freuen uns auf eine noch intensivere Zusammenarbeit. In einer ersten hoffentlich wieder vollständigen Spielrunde nach Corona steht für uns das Bemühen, die verlorene Zeit von über 18 Monaten möglichst rasch aufzuholen und die finanziellen Lücken zu schließen, im Vordergrund. Unser Verbandstag am 17. September 2021 in der Pfalzhalle ist hoffentlich der passende Auftakt für diesen Neustart. In unserem Sondermitteilungsblatt vom 25. Februar dieses Jahres haben wir bereits die Rechenschaftsberichte der beiden durch die Pandemie geprägten Spielzeiten 2019/2020 und 2020/21 zusammengefasst. Seit dieser Zeit gab es im PfHV abgesehen von der ersten Bundesliga mit den Eulen nur noch vier (!) offizielle Meisterschaftsspiele.

Mit sportlichen Grüßen

Ulf Meyhöfer
Präsident

Satzung des Pfälzer Handball-Verbandes

**Beschluss vom Verbandstag
am 17.09.2021**

Inhaltsverzeichnis der Satzung des Pfälzer Handball-Verbandes

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2: Zweck und Aufgaben	3
§ 3: Gemeinnützigkeit	3
§ 4: Rechtsgrundlagen, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter	4
§ 5: Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	5
II. Mitgliedschaft	6
§ 6: Mitglieder	6
§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 8: Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 9: Ehrenmitglieder	6
III. Rechte und Pflichten	7
§ 10: Rechte	7
§ 11: Pflichten	7
IV. Organe und Ausschüsse	7
§ 12: Organe und Ausschüsse	7
V. Der Verbandstag/Delegiertentag	8
§ 13: Termin, Wahlperiode	8
§ 14: Einberufung	8
§ 15: Zusammensetzung	8
§ 16: Stimmrecht	8
§ 17: Aufgaben	9
§ 18: Tagesordnung	9
§ 19: Wahlen	10
§ 20: Anträge	10
§ 21: Beschlüsse und Protokolle	10
§ 22: Außerordentlicher Verbandstag	11
§ 23: Beschlussfähigkeit	11
§ 24: Öffentlichkeit	11
§ 25: Kosten	11
VI. Das Präsidium	11
§ 26: Zusammensetzung des Präsidiums	11
§ 26a: Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums	12
§ 27: Aufgaben	12
§ 27a: Aufgaben des Erweiterten Präsidiums	12
§ 28: Beschlussfähigkeit	13
VII. Ausschüsse und Arbeitskreise	13
§ 29: Ausschüsse	13
§ 30: Verbands-Spielausschuss	13
VIII. Rechtsinstanzen	14
§ 31: Verbandsgericht	14
§ 32: Verbandssportgericht	14
IX. Schlussbestimmungen	14
§ 33: Ehrenamtlichkeit	14
§ 34: Amtliche Bekanntmachungen	15
§ 35: Auflösung	15
§ 36: Ermächtigung	15

Satzung des Pfälzer Handball-Verbandes

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Pfälzer Handball-Verband e.V., abgekürzt „PfhV“.
2. Der Pfälzer Handball Verband (PfhV) ist die Vereinigung und Vertretung aller Vereine, die in der Pfalz das Handballspiel betreiben. Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Handball. Überfachlich ist der PfhV dem Sportbund Pfalz angeschlossen.
3. Er hat seinen Sitz in Haßloch/Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des PfhV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des PfhV ist die Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports in der Pfalz.

Um diesen Zweck zu erreichen nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Pflege und Förderung des Handballsportes insbesondere in den Vereinen und an den Schulen unter besonderer Berücksichtigung des Jugend-Handballsports;
- b) die Veranstaltung von Meisterschafts-, Vergleichs-, Freundschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen für alle Klassen und ihre Überwachung;
- c) die Klärung von Streitfällen und Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung, soweit sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des PfhV fallen; insoweit übt der PfhV über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder ein Disziplinar-, Straf- und Gnadenrecht aus;
- d) die Regelung und Förderung des Schiedsrichterwesens und der Lehrarbeit;
- e) Vertretung der Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber Sport- und Dienstbehörden auf Antrag sowie die Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der PfhV ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der PfhV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Handballsportes und der sportlichen Jugendarbeit. Diesem ideellen Zweck ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Mittel, insbesondere Einnahmen und Vermögen des Verbandes einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Verbandsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen, Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

1. Es gelten die Ordnungen des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Der DHB ist Mitglied der Internationalen Handball Federation (IHF) und der Europäischen Handball Föderation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen.
2. Im Übrigen erlässt der PfHV zur Durchführung seiner Aufgaben folgende Zusatzbestimmungen und Ordnungen:
 - a) Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB,
 - b) Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB,
 - e) Finanz- und Gebührenordnung,
 - f) Geschäftsordnung (GO PfHV),
 - g) Ehrungsordnung (EO PfHV).
3. Darüber hinaus erlässt der PfHV zur Durchführung des Spielbetriebes Durchführungsbestimmungen.
4. Die Satzung, die vorgenannten Ordnungen und die Entscheidungen der Organe des PfHV und des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für alle Mitgliedsvereine des PfHV verbindlich.
- 5 Für den Datenschutz gilt:
 - a) Der PfHV und seine Mitarbeiter erheben und speichern personenbezogene Daten von Sportlern, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und sonstigen Personen. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
 - b) Personenbezogene Daten werden vom PfHV grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
 - c) Der PfHV informiert die Medien über die Durchführung und Ergebnisse von Handballspielen und besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung.
 - d) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
 - e) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdaten-schutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.
 - f) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
 - g) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus dem BDSG und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

1. Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in der Satzung, den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen, Rechtsinstanzen, spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - a) Verhängung von Strafen:
 - Verweis
 - persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten
 - Geldstrafen bis zu 10.000,00 €
 - Spielverlust
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des PfHV für die Dauer bis zu 5 Jahren
 - Entbindung von der Amtstätigkeit
 - b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten
 - bis zur Höhe von 10.000,00 €
 - c) Anordnung von Maßnahmen
 - Spielaufsicht
 - Spielwiederholung
 - d) Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielklassenbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, den Ordnungen oder Durchführungsbestimmungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
2. Die Mitgliedsvereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
3. Der Vizepräsident Finanzen kann säumigen Vereinen Zahlungsfristen setzen und Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von der spielleitenden Stelle zu verhängen sind.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der PfHV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder handballtreibende Verein sein, der seinen Sitz im Verbandsgebiet hat und dessen Wesen den Zwecken des PfHV entspricht. Die Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zum Sportbund Pfalz voraus.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Spielgemeinschaften.
4. Ehrenmitglieder sind die nach § 9 Ernannten.
5. Vereine, die nicht dem Sportbund Pfalz angehören, können als Gastvereine an dem Spielbetrieb des PfHV teilnehmen, sofern spieltechnische und verkehrsmäßige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium.
Spielgemeinschaften erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Zulassung durch das Präsidium zum Spielbetrieb.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung des Vereins oder der Spielgemeinschaft,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen und muss 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief dem Präsidium mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung durch das Präsidium fortsetzt,
 - b) seinen dem PfHV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag/Delegiertentag kann auf Antrag des Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den PfHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernennen. Sie haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

III. Rechte und Pflichten

§ 10 Rechte

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nehmen ihre Rechte durch die Teilnahme ihrer Vertreter an den vom PfHV einberufenen Versammlungen wahr.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane Folge zu leisten,
- b) an allen satzungsmäßigen und vom PfHV beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen, Einladungen der Verbandsorgane Folge zu leisten, Anfragen fristgemäß zu beantworten und sich diesen Organen gegenüber sportgerecht zu verhalten,
- c) die satzungsgemäß vorgesehenen oder vom Präsidium beschlossenen Beiträge, Abgaben, Umlagen, Gebühren und Geldstrafen zu zahlen,
- d) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und sie im eigenen Verein zu vollstrecken,
- e) die vom Verband bzw. Sportbund Pfalz verlangte jährliche Bestandsmeldung termingemäß und gewissenhaft abzugeben,
- f) dem Verband Spieler zu Auswahlspielen und Lehrgängen zur Verfügung zu stellen,
- g) an der elektronischen Kommunikation mit dem PfHV und an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen,
- h) sich bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen der vom Verband heraus gegebenen Formulare zu bedienen,
- i) als ordentliches Mitglied das amtliche Mitteilungsblatt digital zu beziehen.

IV. Organe und Ausschüsse

§ 12 Organe, Ausschüsse

1. Organe des PfHV sind:
 - a) der Verbandstag (VT)/Delegiertentag,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Erweiterte Präsidium
 - d) das Verbandsgericht (VG),
 - e) das Verbandssportgericht (VSG).
2. Es wird ein Verbandsspielausschuss, dessen Vorsitzender der Vizepräsident Spieltechnik ist, gebildet.
3. Das Präsidium kann daneben weitere Ausschüsse bilden, die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse berufen und den Ausschüssen Ordnungen geben. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse ist in den jeweiligen Ordnungen festzulegen (z.B. Schiedsrichterausschuss, Jugendausschuss).

V. Der Verbandstag/Delegiertentag

§ 13 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr statt. In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen finden Delegiertentage mit anschließendem Staffeltag getrennt nach Aktive und Jugend statt. Der Termin soll mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium bekannt gegeben werden.
2. Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag bzw. Delegiertentag wird vom Präsidium einberufen. Verbands- bzw. Delegiertentage ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, bei denen die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, sind zulässig. Die Einberufung in Textform ist vier Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge und des Tagungsortes bzw. des Tagungsmodus an die Mitglieder zu versenden oder im amtlichen Organ des PfHV zu veröffentlichen.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag/Delegiertentag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums,
- c) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- d) den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- e) den Mitgliedern des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts sowie den Kassenprüfern.

§ 16 Stimmrecht

1. Beim Verbandstag bzw. Delegiertentag haben Stimmrecht
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des/der Verbandstrainer(s),
 - c) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - d) die Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
 - e) die Ehrenmitglieder.Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme.
2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Pflichtstimme und je Mannschaft eine weitere Stimme; außerordentliche Mitglieder verfügen je Mannschaft über eine Stimme. Die Feststellung der Anzahl der Stimmen je Mitglied bzw. außerordentlichem Mitglied orientiert sich an den Mannschaftszahlen, die am Stichtag 1.1. des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen haben.
3. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung ist nur innerhalb eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft zulässig.
4. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist oder wenn ein Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und des Verbandsspielausschusses erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastung. Die zu wählenden Mitarbeiter haben erst nach erfolgter Wahl Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben

Dem Verbandstag/Delegiertentag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des PfHV außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

1. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - b) die Wahl des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Lehrworts, des/der Verbandstrainer(s) und des Geschäftsführers
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
 - d) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des VG und des VSG,
 - e) die Wahl dreier Kassenprüfer,
 - f) die Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge festgestellt sind,
 - g) die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und den Ausschluss ordentlicher Mitglieder im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Präsidiums,
 - h) die Entlastung des Präsidiums,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
2. Der Delegiertentag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - b) eventuell notwendige Ergänzungswahlen,
 - c) die Entscheidung über eingegangene Anträge zu Ordnungsänderungen,
 - d) die Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

§ 18 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen;
 - g) Entlastung des Präsidiums;
 - h) Wahlen nach § 17 a) - d);
 - i) Anträge auf Ordnungsänderungen;
 - j) sonstige Anträge.
2. Die Tagesordnung des Delegiertentages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - e) Behandlung eingegangener Anträge;
 - f) Entlastung des Präsidiums;
 - g) Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

§ 19 Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht berufen werden, des Verbandsspielausschusses und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der PfHV-Gerichte und der Kassenprüfer zulässig.
3. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Wählbar sind nur Personen, die einem Mitgliedsverein angehören. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis in Textform zu einer etwaigen Wahl dem Präsidium vorliegt.
5. Angestellte des PfHV können nicht in ein Amt im PfHV gewählt werden.
6. Eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

§ 20 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag/Delegiertentag können eingebracht werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Anträge von Mitgliedern haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie 1 Monat vor dem Verbandstag beim Präsidenten des PfHV oder der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
3. Anträge auf Änderung der Satzung können nie als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 21 Beschlüsse und Protokolle

1. Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
3. Alle anderen Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan des PfHV, durch digitale Newsletter oder durch Rundschreiben an die Mitglieder des PfHV in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
4. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Mitglieder oder nach Veröffentlichung Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn eine oder mehrere Angelegenheiten eine sofortige Erledigung erfordern oder der Umfang der zu erledigenden Angelegenheiten eine besondere Tagung notwendig macht.
2. Es ist jedoch ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die in Frage kommende Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeizuführen.
3. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beim Präsidium einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
4. Das Präsidium bestimmt in allen Fällen den Tagungsort bzw. den Tagungsmodus.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag oder Delegiertentag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 24 Öffentlichkeit

Der Verbandstag bzw. Delegiertentag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 25 Kosten

Die Kosten für den Verbands- bzw. Delegiertentag tragen

1. die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder für ihre Delegierten,
2. der PfHV für die Verbandsmitarbeiter.

VI. Das Präsidium

§ 26 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Recht,
 - e) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - f) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung,
 - g) dem Geschäftsführer
2. Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.
3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solcher ermächtigt, über das Vermögen des PfHV im Rahmen des vom Verbandstag/Delegiertentag beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen. Der Präsident und der Vizepräsident Verbandsentwicklung sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen Präsidiumsmitglieder nur zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 26a Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums

1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Lehrwart
 - c) dem Schiedsrichterwart
 - d) dem Referenten Öffentlichkeitsarbeit/Pressewart
 - e) dem Referenten Schulsport/Vorschulhandball
 - f) dem Referenten IT
 - g) dem Integrationsbeauftragten
 - h) dem Inklusionsbeauftragten
 - i) dem/den Verbandstrainer(n)
 - j) dem Geschäftsführer
2. Der/die Verbandstrainer haben lediglich beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 27 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des PfHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder einem anderen Organ des PfHV vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des PfHV und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages aus. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) die Entscheidung in allen Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie des DHB nicht enthalten sind;
 - c) die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gemäß Mannschaftsmeldungen, Spielklassenbeiträge und Gebühren für Verwaltungstätigkeiten;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Verbandstag bzw. Delegiertentag.
2. Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden sind.

§ 27a Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

1. Das Erweiterte Präsidium beruft alle Mitarbeiter, die nicht aufgrund dieser Satzung durch den Verbandstag zu wählen sind.
2. Das Erweiterte Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Mitarbeiter des PfHV. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse zur erneuten Entscheidung zurückverweisen oder außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
3. Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des PfHV von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
4. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, der Ausschüsse oder der Rechtsinstanzen kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden der Präsident oder mehr als drei sonstige Präsidiumsmitglieder aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen, soweit nicht anders festgelegt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

VII. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 29 Ausschüsse

1. Zur Leitung des Spielbetriebs wird der Verbands-Spielausschuss (§ 30) gebildet.
2. Das Präsidium kann daneben Ausschüsse bilden und die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse berufen. Das Präsidium beschließt für jeden Ausschuss eine Ordnung.
3. Eine Ausschusssitzung muss mindestens acht Tage vorher schriftlich einberufen werden.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein muss.
7. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.
8. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit eines Ausschusses, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Zuständigkeit.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 30 Verbands-Spielausschuss (VSpA)

1. Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Männerwart,
 - d) dem Frauenwart,
 - e) dem Jugendwart männlich,
 - f) dem Jugendwart weiblich,
 - g) dem Schiedsrichterwart.
2. Der VSpA leitet den Spielbetrieb nach Maßgabe der Spielordnung (SpO). Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erstellung von Durchführungsbestimmungen;
 - b) die Aufstellung des Saisonkalenders;
 - c) die Festlegung der geographischen Staffeleinteilung;
 - d) die Zulassung von Spielgemeinschaften;
 - e) die Planung und Überwachung der Haushaltsansätze für den Spielbetrieb einschließlich Schiedsrichterwesen.

VIII. Rechtsinstanzen

§ 31 Verbandsgericht (VG)

1. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, zusammen.
2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in der für den PfHV gültigen Fassung in zweiter Instanz aus.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 32 Verbandssportgericht (VSG)

1. Das Verbandssportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, zusammen.
2. Das Verbandssportgericht entscheidet nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in der für den PfHV gültigen Fassung in erster Instanz.
3. Das Verbandssportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Verbandsmitarbeiter führen ihre Ämter ehrenamtlich. Begründete Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Für notwendige Reisen sind ihnen außerdem die in der Finanz- und Gebührenordnung jeweils festgesetzten Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten zu vergüten.
2. Das Präsidium kann sich jedoch für seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner gewählten Mitarbeiter eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und die Haushaltslage dies zulässt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsinstanzen und der Ausschüsse werden mit einem Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren digitalen Berechtigungsnachweis versehen, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt bei allen Handball-Veranstaltungen unter Leitung des PfHV berechtigt.
4. Mitglieder eines Organes oder Ausschusses dürfen in eigener Sache - ihre Person oder ihren Verein betreffend - nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist von dem Entscheidungsgremium in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen der Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Wird festgestellt, dass eine eigene Sache oder Befangenheit vorliegt, so darf das betroffene Mitglied an der Verhandlung nicht teilnehmen.

§ 34 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des PfHV werden durch digitale Newsletter, Rundschreiben an die Mitglieder, im digitalen Mitteilungsblatt des PfHV oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht, das durch Beschluss des Präsidiums bestimmt wird. Eine digitale Übermittlung ist in allen Fällen zulässig. Die amtlichen Bekanntmachungen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 35 Auflösung

Die Auflösung des PfHV muss von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages darf nur den Punkt „Auflösung des PfHV“ enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des PfHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist ein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem Sportbund Pfalz zur Verfügung zu stellen, mit der Bestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, handballsportlichen Zwecken zu verwenden.

§ 36 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung im Vereinsregister oder aufgrund landesbehördlicher Vorgaben erforderlich sind, durch Mehrheitsbeschluss vorzunehmen.

Haßloch, den 17. September 2021

Satzung alt

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den PfHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernennen. Sie haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane Folge zu leisten,
- b) an allen satzungsmäßigen und vom PfHV beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen, Einladungen der Verbandsorgane Folge zu leisten, Anfragen fristgemäß zu beantworten und sich diesen Organen gegenüber sportgerecht zu verhalten,
- c) die satzungsgemäß vorgesehenen oder vom Präsidium beschlossenen Abgaben, Umlagen, Gebühren und Geldstrafen zu zahlen,
- d) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und sie im eigenen Verein zu vollstrecken,
- e) die vom Verband bzw. Sportbund Pfalz verlangte jährliche Bestandsmeldung termingemäß und gewissenhaft abzugeben,
- f) dem Verband Spieler zu Auswahlspielen und Lehrgängen zur Verfügung zu stellen,
- g) an der elektronischen Kommunikation mit dem PfHV und an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen,
- h) sich bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen der vom Verband heraus gegebenen Formulare zu bedienen,
- i) als ordentliches Mitglied das amtliche Mitteilungsblatt digital zu beziehen.

§ 12 Organe, Ausschüsse

1. Organe des PfHV sind:
 - a) der Verbandstag (VT)/Delegiertentag,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Verbandsgericht (VG),
 - d) das Verbandssportgericht (VSG).
2. Es wird ein Verbandsspielausschuss, dessen Vorsitzender der Vizepräsident Spieltechnik ist, gebildet.
3. Das Präsidium kann daneben weitere Ausschüsse bilden, die Mitglieder der jeweiligen

Satzung neu

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag/Delegiertentag kann auf Antrag des Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den PfHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernennen. Sie haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

§ 11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane Folge zu leisten,
- b) an allen satzungsmäßigen und vom PfHV beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen, Einladungen der Verbandsorgane Folge zu leisten, Anfragen fristgemäß zu beantworten und sich diesen Organen gegenüber sportgerecht zu verhalten,
- c) die satzungsgemäß vorgesehenen oder vom Präsidium beschlossenen Beiträge, Abgaben, Umlagen, Gebühren und Geldstrafen zu zahlen,
- d) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und sie im eigenen Verein zu vollstrecken,
- e) die vom Verband bzw. Sportbund Pfalz verlangte jährliche Bestandsmeldung termingemäß und gewissenhaft abzugeben,
- f) dem Verband Spieler zu Auswahlspielen und Lehrgängen zur Verfügung zu stellen,
- g) an der elektronischen Kommunikation mit dem PfHV und an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen,
- h) sich bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen der vom Verband heraus gegebenen Formulare zu bedienen,
- i) als ordentliches Mitglied das amtliche Mitteilungsblatt digital zu beziehen.

§ 12 Organe, Ausschüsse

1. Organe des PfHV sind:
 - a) der Verbandstag (VT)/Delegiertentag,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Erweiterte Präsidium
 - d) das Verbandsgericht (VG),
 - e) das Verbandssportgericht (VSG).
2. Es wird ein Verbandsspielausschuss, dessen Vorsitzender der Vizepräsident Spieltechnik ist, gebildet.
3. Das Präsidium kann daneben weitere Aus-

Ausschüsse berufen und den Ausschüssen Ordnungen geben. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse ist in den jeweiligen Ordnungen festzulegen (z.B. Schiedsrichterausschuss, Jugendausschuss).

§ 13 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr statt. In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen finden Delegiertentage mit anschließendem Staffeltag getrennt nach Aktive und Jugend statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium bekanntzugeben.
2. Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag bzw. Delegiertentag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einberufung ist vier Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge und des Tagungsortes an die Mitglieder zu versenden oder im amtlichen Organ des PfHV zu veröffentlichen. Die digitale Übermittlung ist zulässig.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag/Delegiertentag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- c) den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- d) den Mitgliedern des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts sowie den Kassensprüfern.

§ 16 Stimmrecht

1. Beim Verbandstag bzw. Delegiertentag haben Stimmrecht
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,

schüsse bilden, die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse berufen und den Ausschüssen Ordnungen geben. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse ist in den jeweiligen Ordnungen festzulegen (z.B. Schiedsrichterausschuss, Jugendausschuss).

§ 13 Termin, Wahlperiode

1. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr statt. In den Jahren zwischen den ordentlichen Verbandstagen finden Delegiertentage mit anschließendem Staffeltag getrennt nach Aktive und Jugend statt. Der Termin soll mindestens 3 Monate vorher vom Präsidium bekannt gegeben werden.
2. Die Amtszeit der vom Verbandstag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

§ 14 Einberufung

Der Verbandstag bzw. Delegiertentag wird vom Präsidium einberufen. Verbands- bzw. Delegiertentage ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, bei denen die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, sind zulässig. Die Einberufung in Textform ist vier Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge und des Tagungsortes bzw. des Tagungsmodus an die Mitglieder zu versenden oder im amtlichen Organ des PfHV zu veröffentlichen.

§ 15 Zusammensetzung

Der Verbandstag/Delegiertentag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums,
- c) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- d) den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- e) den Mitgliedern des Verbandssportgerichts und des Verbandsgerichts sowie den Kassensprüfern.

§ 16 Stimmrecht

1. Beim Verbandstag bzw. Delegiertentag haben Stimmrecht
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,

- b) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- c) die Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
- d) die Ehrenmitglieder.

Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme.

2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Pflichtstimme und je Mannschaft eine weitere Stimme; außerordentliche Mitglieder verfügen je Mannschaft über eine Stimme. Die Feststellung der Anzahl der Stimmen je Mitglied bzw. außerordentlichem Mitglied orientiert sich an den Mannschaftszahlen, die am Stichtag 1.1. des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen haben.
3. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung ist nur innerhalb eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft zulässig.
4. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist oder wenn ein Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsspielausschusses erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastung. Die zu wählenden Mitarbeiter haben erst nach erfolgter Wahl Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des PfHV außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

1. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
 - c) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des VG und des VSG,
 - d) die Wahl dreier Kassenprüfer,
 - e) die Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge festgestellt sind,
 - f) die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und den

- b) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des/der Verbandstrainer(s),
- c) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- d) die Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
- e) die Ehrenmitglieder.

Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme.

2. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Pflichtstimme und je Mannschaft eine weitere Stimme; außerordentliche Mitglieder verfügen je Mannschaft über eine Stimme. Die Feststellung der Anzahl der Stimmen je Mitglied bzw. außerordentlichem Mitglied orientiert sich an den Mannschaftszahlen, die am Stichtag 1.1. des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen haben.
3. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung ist nur innerhalb eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft zulässig.
4. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist oder wenn ein Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und des Verbandsspielausschusses erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes Entlastung. Die zu wählenden Mitarbeiter haben erst nach erfolgter Wahl Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben

Dem Verbandstag/Delegiertentag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des PfHV außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

1. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers,
 - b) die Wahl des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Lehrwerts, des/der Verbandstrainer(s) und des Geschäftsführers
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
 - d) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer des VG und des VSG,
 - e) die Wahl dreier Kassenprüfer,

Ausschluss ordentlicher Mitglieder im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Präsidiums,

- g) die Entlastung des Präsidiums,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
2. Der Delegiertentag ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - b) eventuell notwendige Ergänzungswahlen,
 - c) die Entscheidung über eingegangene Anträge zu Ordnungsänderungen,
 - d) die Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

§ 18 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Berichte der Präsidiumsmitglieder und der Ausschussvorsitzenden;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen;
 - g) Entlastung des Präsidiums;
 - h) Wahlen nach § 17 a) - d);
 - i) Anträge auf Ordnungsänderungen;
 - j) sonstige Anträge.
2. Die Tagesordnung des Delegiertentages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - e) Behandlung eingegangener Anträge;
 - f) Entlastung des Präsidiums;
 - g) Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

- f) die Entscheidung über Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge sowie Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge festgestellt sind,
 - g) die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und den Ausschluss ordentlicher Mitglieder im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Präsidiums,
 - h) die Entlastung des Präsidiums,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
2. Der Delegiertentag ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - b) eventuell notwendige Ergänzungswahlen,
 - c) die Entscheidung über eingegangene Anträge zu Ordnungsänderungen,
 - d) die Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

§ 18 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung;
 - d) Bericht der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - f) Anträge auf Satzungsänderungen;
 - g) Entlastung des Präsidiums;
 - h) Wahlen nach § 17 a) - d);
 - i) Anträge auf Ordnungsänderungen;
 - j) sonstige Anträge.
2. Die Tagesordnung des Delegiertentages hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Genehmigung des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes;
 - e) Behandlung eingegangener Anträge;
 - f) Entlastung des Präsidiums;
 - g) Durchführung von Staffeltagen getrennt nach Aktiven und Jugend.

§ 19 Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, des Verbands-spielausschusses und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der PfHV-Gerichte und der Kassenprüfer zulässig.
3. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Wählbar sind nur Personen, die einem Mitgliedsverein angehören. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Präsidium vorliegt.
5. Angestellte des PfHV können nicht in ein Amt im PfHV gewählt werden.
6. Eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

§ 20 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag/Delegiertentag können eingebracht werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Anträge von Mitgliedern haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie 2 Monate vor dem Verbandstag beim Präsidenten des PfHV oder der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
3. Anträge auf Änderung der Satzung können

§ 19 Wahlen

1. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
2. Die Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, soweit sie nicht berufen werden, des Verbandsspielausschusses und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Beisitzer der PfHV-Gerichte und der Kassenprüfer zulässig.
3. Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Wählbar sind nur Personen, die einem Mitgliedsverein angehören. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis in Textform zu einer etwaigen Wahl dem Präsidium vorliegt.
5. Angestellte des PfHV können nicht in ein Amt im PfHV gewählt werden.
6. Eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

§ 20 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag/Delegiertentag können eingebracht werden
 - a) vom Präsidium,
 - b) vom Erweiterten Präsidium,
 - c) von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Anträge von Mitgliedern haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung in der Tagesordnung, wenn sie 1 Monat vor dem Verbandstag beim Präsidenten des PfHV oder der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

nie als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn eine oder mehrere Angelegenheiten eine sofortige Erledigung erfordern oder der Umfang der zu erledigenden Angelegenheiten eine besondere Tagung notwendig macht.
2. Es ist jedoch ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die in Frage kommende Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeizuführen.
3. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beim Präsidium einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
4. Das Präsidium bestimmt in allen Fällen den Tagungsort.

§ 26 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Organisation und Entwicklung,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Recht,
 - e) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - f) dem Vizepräsidenten Jugend,
 - g) dem Vizepräsidenten Lehrwesen.
2. Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.
3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solcher ermächtigt, über das Vermögen des PfHV im Rahmen des vom Verbandstag/Delegiertentag beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen. Der Präsident und ein aus seinen Reihen zu wählender Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen Präsidiumsmitglieder nur zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

3. Anträge auf Änderung der Satzung können nie als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 22 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn eine oder mehrere Angelegenheiten eine sofortige Erledigung erfordern oder der Umfang der zu erledigenden Angelegenheiten eine besondere Tagung notwendig macht.
2. Es ist jedoch ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die in Frage kommende Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeizuführen.
3. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beim Präsidium einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.
4. Das Präsidium bestimmt in allen Fällen den Tagungsort bzw. den Tagungsmodus.

§ 26 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung,
 - c) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - d) dem Vizepräsidenten Recht,
 - e) dem Vizepräsidenten Spieltechnik,
 - f) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung,
 - g) dem Geschäftsführer
2. Das Präsidium beschließt über die Zuordnung zusätzlicher Aufgaben zu den Ressorts.
3. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und als solcher ermächtigt, über das Vermögen des PfHV im Rahmen des vom Verbandstag/Delegiertentag beschlossenen Etats rechtswirksam zu verfügen. Der Präsident und der Vizepräsident Verbandsentwicklung sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen Präsidiumsmitglieder nur zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

§ 27 Aufgaben

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des PfHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder einem anderen Organ des PfHV vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des PfHV und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages aus. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) die Entscheidung in allen Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie des DHB nicht enthalten sind;
 - c) notwendige Änderungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag oder Delegiertentag mit 2/3 Mehrheit zu beschließen und in Zweifelsfällen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ des PfHV, durch digitale Newsletter oder durch Rundschreiben Rechtskraft erlangen. Alle Entscheidungen dürfen den Satzungen und den Ordnungen des DHB nicht widersprechen;
 - d) die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gemäß Mannschaftsmeldungen, Spielklassenbeiträge und Gebühren für Verwaltungstätigkeiten;
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Verbandstag bzw. Delegiertentag.

§ 26a Zusammensetzung des Erweiterten Präsidiums

1. Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Lehrwart
 - c) dem Schiedsrichterwart
 - d) dem Referenten Öffentlichkeitsarbeit/ Pressewart
 - e) dem Referenten Schulsport/Vorschulhandball
 - f) dem Referenten IT
 - g) dem Integrationsbeauftragten
 - h) dem Inklusionsbeauftragten
 - i) dem/den Verbandstrainer(n)
 - j) dem Geschäftsführer
2. Der/die Verbandstrainer haben lediglich beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 27 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des PfHV wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag oder einem anderen Organ des PfHV vorbehalten sind. Das Präsidium leitet die Geschäfte des PfHV und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages aus. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
 - b) die Entscheidung in allen Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen des PfHV sowie des DHB nicht enthalten sind;
 - c) die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gemäß Mannschaftsmeldungen, Spielklassenbeiträge und Gebühren für Verwaltungstätigkeiten;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Verbandstag bzw. Delegiertentag.
2. Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden sind.

2. Das Präsidium beruft alle Mitarbeiter, die nicht aufgrund dieser Satzung durch den Verbandstag zu wählen sind.
3. Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Mitarbeiter des PfHV. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse zur erneuten Entscheidung zurückverweisen oder außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
4. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des PfHV von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
5. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse oder der Rechtsinstanzen kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden der Präsident oder mehr als drei sonstige Präsidiumsmitglieder aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen.
6. Das Präsidium übt - ausgenommen bei Mindeststrafen - das Gnadenrecht in den Fällen aus, die von den Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden sind.

§ 27a Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

1. Das Erweiterte Präsidium beruft alle Mitarbeiter, die nicht aufgrund dieser Satzung durch den Verbandstag zu wählen sind.
2. Das Erweiterte Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Mitarbeiter des PfHV. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse zur erneuten Entscheidung zurückverweisen oder außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
3. Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse und Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des PfHV von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden.
4. Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, der Ausschüsse oder der Rechtsinstanzen kann das Präsidium kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden der Präsident oder mehr als drei sonstige Präsidiumsmitglieder aus, hat ihre Nachwahl durch einen außerordentlichen Verbandstag zu erfolgen.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen, soweit nicht anders festgelegt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

§ 30 Verbands-Spielausschuss (VSpA)

1. Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Jugend als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Männerwart,
 - d) dem Frauenwart,
 - e) dem Jugendwart männlich,
 - f) der Jugendwart weiblich,
 - g) dem Schiedsrichterwart.
2. Der VSpA leitet den Spielbetrieb nach Maßgabe der Spielordnung (SpO). Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erstellung von Durchführungsbestimmungen;
 - b) die Aufstellung des Saisonkalenders;
 - c) die Durchführung überverbandlicher Wettbewerbe;
 - d) die Planung und Koordination der Spiele und Lehrgangsmaßnahmen der Auswahlmannschaften des PfHV;
 - e) die Festlegung der geographischen Staffeleinteilung;
 - f) die Zulassung von Spielgemeinschaften;
 - g) die Planung und Überwachung der Haushaltsansätze für den Spielbetrieb einschließlich Schiedsrichterwesen.

§ 31 Verbandsgericht (VG)

1. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, zusammen.
2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in der für den PfHV gültigen Fassung in zweiter Instanz aus. Der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.

§ 28 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen, soweit nicht anders festgelegt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

§ 30 Verbands-Spielausschuss (VSpA)

1. Der Verbands-Spielausschuss besteht aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Männerwart,
 - d) dem Frauenwart,
 - e) dem Jugendwart männlich,
 - f) dem Jugendwart weiblich,
 - g) dem Schiedsrichterwart.
2. Der VSpA leitet den Spielbetrieb nach Maßgabe der Spielordnung (SpO). Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erstellung von Durchführungsbestimmungen;
 - b) die Aufstellung des Saisonkalenders;
 - c) die Festlegung der geographischen Staffeleinteilung;
 - d) die Zulassung von Spielgemeinschaften;
 - e) die Planung und Überwachung der Haushaltsansätze für den Spielbetrieb einschließlich Schiedsrichterwesen.

§ 31 Verbandsgericht (VG)

1. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen, zusammen.
2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in der für den PfHV gültigen Fassung in zweiter Instanz aus.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt im Verhinderungsfall einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

§ 33 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Verbandsmitarbeiter führen ihre Ämter ehrenamtlich. Begründete Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Für notwendige Reisen sind ihnen außerdem die in der Finanz- und Gebührenordnung jeweils festgesetzten Tagesgelder, Übernachtungs- und Reisekosten zu vergüten.
2. Das Präsidium kann sich jedoch für seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner gewählten Mitarbeiter eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und die Haushaltslage dies zulässt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsinstanzen und der Ausschüsse werden mit einem Lichtbildausweis versehen, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt bei allen Handball-Veranstaltungen unter Leitung des PfHV berechtigt.
4. Mitglieder eines Organes oder Ausschusses dürfen in eigener Sache - ihre Person oder ihren Verein betreffend - nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist von dem Entscheidungsgremium in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen der Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Wird festgestellt, dass eine eigene Sache oder Befangenheit vorliegt, so darf das betroffene Mitglied an der Verhandlung nicht teilnehmen.

§ 33 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Verbandsmitarbeiter führen ihre Ämter ehrenamtlich. Begründete Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Für notwendige Reisen sind ihnen außerdem die in der Finanz- und Gebührenordnung jeweils festgesetzten Tagesgelder, Übernachtungs- und Reisekosten zu vergüten.
2. Das Präsidium kann sich jedoch für seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner gewählten Mitarbeiter eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und die Haushaltslage dies zulässt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsinstanzen und der Ausschüsse werden mit einem Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren digitalen Berechtigungsnachweis versehen, der Eigentum des Verbandes ist und zu freiem Eintritt bei allen Handball-Veranstaltungen unter Leitung des PfHV berechtigt.
4. Mitglieder eines Organes oder Ausschusses dürfen in eigener Sache - ihre Person oder ihren Verein betreffend - nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist von dem Entscheidungsgremium in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen der Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Wird festgestellt, dass eine eigene Sache oder Befangenheit vorliegt, so darf das betroffene Mitglied an der Verhandlung nicht teilnehmen.

Geschäftsordnung (GO) des PfHV e.V.

Grundlagen der Geschäftsordnung sind die Satzung und die Ordnungen des PfHV.

I.

Das Präsidium

Das **Präsidium** des PfHV setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie den Vizepräsidenten (Verbandsentwicklung, Nachwuchsentwicklung, Recht, Spieltechnik und Finanzen) und dem/der Geschäftsführer/in als stimmberechtigtem/r Teilnehmer/in. Das Präsidium des PfHV tagt in regelmäßigen Abständen mindestens acht Mal jährlich. Die Termine für die Tagungen des Präsidiums werden immer kalenderjährig geplant und im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Für jede Tagung wird mit der Einladung die Tagesordnung übergeben. Über **Anträge** darf nur abgestimmt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt ausgeschrieben waren. Tischvorlagen sollen den Mitgliedern des Präsidiums mindestens sieben Tage vor dem Tagungstermin in Textform zugestellt werden.

Mitglieder des Präsidiums können sich vertreten lassen. Jedoch haben die jeweiligen Vertreter kein Stimmrecht. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, bei Abwesenheit zu Tagungen über Tischvorlagen und Anträge in Textform abzustimmen. Die Abstimmung muss dem Präsidenten vor Tagungsbeginn zugegangen sein.

Dringlichkeitsanträge können durch die Mitglieder des Präsidiums bis zum Beginn der Tagung in Textform eingebracht werden. Dabei ist durch den Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen. Der Präsident muss zuerst über die Dringlichkeit abstimmen lassen. Ein Dringlichkeitsantrag wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für die Annahme des Dringlichkeitsantrages genügt ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein **abgelehnter Antrag** kann nur dann zur nächsten Tagung erneut zur Abstimmung gebracht werden, wenn neue Sachverhalte zum Themenkreis vorliegen.

II.

Das Erweiterte Präsidium (EP)

Das **Erweiterte Präsidium** setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Lehrwart, Schiedsrichterwart, Referenten Öffentlichkeitsarbeit / Pressewart, Referenten Schulsport/Vorschulhandball, Referent IT, Integrationsbeauftragten, Inklusionsbeauftragten, Verbandstrainer sowie dem Geschäftsführer.

Das Erweiterte Präsidium (EP) tagt mindestens vier Mal jährlich. Die Termine für die Tagungen des Erweiterten Präsidiums werden immer kalenderjährig geplant und im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Die Verbandstrainer sind verpflichtet, an den Tagungen des Erweiterten Präsidiums teilzunehmen. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in den Funktionsplänen geregelt.

Für jede Tagung wird mit der Einladung die Tagesordnung übergeben. Über **Anträge** darf nur abgestimmt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt ausgeschrieben waren. Tischvorlagen und Änderungen zu Ordnungen des PfHV sollen den Mitgliedern des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums mindestens sieben Tage vor dem Tagungstermin in Textform zugestellt werden.

Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums können sich vertreten lassen. Jedoch haben die jeweiligen Vertreter kein Stimmrecht. Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sind berechtigt, bei Abwesenheit zu Tagungen über Tischvorlagen und Anträge in Textform abzustimmen. Die Abstimmung muss dem Präsidenten vor Tagungsbeginn zugegangen sein.

Dringlichkeitsanträge können durch die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums bis zum Beginn der Tagung in Textform eingebracht werden. Dabei ist durch den Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen. Der Präsident muss zuerst über die Dringlichkeit abstimmen lassen. Ein Dringlichkeitsantrag wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für die Annahme des Dringlichkeitsantrages genügt ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein **abgelehnter Antrag** kann nur dann zur nächsten Tagung erneut zur Abstimmung gebracht werden, wenn neue Sachverhalte zum Themenkreis vorliegen.

Anträge zur Beschlussfassung durch das Erweiterte Präsidium des PfHV können von allen Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums, den Ausschüssen sowie von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des PfHV gestellt werden.

Anträge zur Beschlussfassung durch das EP sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Tagung des Erweiterten Präsidiums in Textform an die Geschäftsstelle des PfHV zu senden. Abstimmungen zur Dringlichkeit (ohne Beachtung der Vierwochenfrist) sind nur dann zulässig, wenn Beschlüsse übergeordneter Organe wie z.B. DHB, LSB, Sportbund Pfalz, Oberliga RPS u.a. kurzfristig umgesetzt werden müssen oder Gesetzesänderungen eine sofortige Umsetzung erfordern.

Jeder Antrag an das Erweiterte Präsidium ist durch die Geschäftsstelle des PfHV innerhalb von drei Werktagen an alle Mitglieder des EP und den für den Antrag zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Referenten des EP zur Stellungnahme weiterzuleiten. Der zuständige Ausschuss bzw. der zuständige Referent des EP erarbeiten innerhalb von zwei Wochen einen Standpunkt zum Antrag und übergeben diesen dem Präsidium. Das Präsidium erstellt auf der Basis des Standpunktes seine Sichtweise.

Die Sichtweise des Präsidiums ist mit dem Antrag an das EP mindestens fünf Tage vor dem Termin der Tagung des EP durch die Geschäftsstelle des PfHV an alle Mitglieder des EP in Textform zu übermitteln.

Wurde der Antrag termingerecht (Vierwochenfrist) an die Geschäftsstelle übermittelt, ist er unabhängig vom Vorliegen der Stellungnahmen der Fachgremien und des Präsidiums durch den Präsidenten/Versammlungsleiter dem EP zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgabenverteilung des Präsidiums:

Präsident/in

- Vertretung des PfHV gegenüber politischen und sportlichen Organisationen und Institutionen wie z.B. DHB, DOSB, LSB, Sportbund Pfalz
- Leitung der Sitzungen und Beratungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums
- Anleitung und Kontrolle des Geschäftsführers des PfHV
- Koordination der Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums (dazu gehört auch die Personalverantwortung für die Mitarbeiter des PfHV)

Vizepräsident/in Verbandsentwicklung

- Vertretung des Präsidenten
- Verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Verbandes und Organisation der Zusammenarbeit
- Vertretung des PfHV gegenüber dem LSB, dem Sportbund Pfalz die Verbandsentwicklung betreffend
- Verantwortlich für das Konzept der Entwicklung des Handballs; hierzu zählt auch die Mitgliederentwicklung
- Verantwortung für die Liegenschaften des Verbandes
- Vertretung des PfHV gegenüber Firmen und Stiftungen (Sponsoring / Fundraising)

Vizepräsident/in Nachwuchsentwicklung

- Verantwortlich für die leistungssportliche Entwicklung des PfHV im Nachwuchsbereich gemeinsam mit dem/den Verbandstrainer/n
- Planung und Organisation des Nachwuchsleistungskonzeptes sowie der Lehre des PfHV (Talente in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern, Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterlehrwart, Trainer in Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart)
- Etatplanung für den Jugendbereich und das Lehr- und Ausbildungswesen (in Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart)
- Erarbeitung und Umsetzung von Rahmentrainingskonzeptionen für den Nachwuchsleistungsbereich
- Anleitung und Kontrolle des/der Verbandstrainer/s
- Koordination aller Aktivitäten der Verbandsauswahlen des PfHV
- Verantwortlich für die Verbandsjugendsprecher des PfHV

- Vertretung des PfHV den Nachwuchsleistungssport betreffend z.B. gegenüber dem DHB, DOSB, LSB, Sportbund Pfalz
- Planung und Koordination des Verbandsjugendtages und der Wahl der Verbandsjugendsprecher

Vizepräsident/in Recht

- Verantwortlich für Erarbeitung und Änderung der Satzung und Ordnungen des PfHV
- Erarbeitung und Pflege aller Arbeitsverträge für Mitarbeiter der Geschäftsstelle des PfHV sowie Honorar- und Übungsleiterverträge für Verbandstrainer, Übungsleiter und Lehrkräfte des PfHV
- Rechtsberatung der Vereine
- Erteilung von Rechtsauskünften
- Ausarbeitung des Rechtsstandpunktes des PfHV bei beantragten Änderungen zu Satzung und Ordnungen des DHB
- Vertretung des PfHV in Rechtssachen gegenüber dem LSB und dem Sportbund Pfalz
- Vertretung des PfHV bei Rechtsstreitigkeiten des PfHV, die bei ordentlichen Gerichten anhängend sind.

Vizepräsident/in Spieltechnik

- Leitung und Koordination der Arbeit der Technischen Kommission / des Spielausschusses des PfHV
- Verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebes auf Ebene des PfHV
- Koordination des Spielbetriebes
- Vertretung des PfHV im Bereich Spieltechnik gegenüber DHB und Oberliga RPS
- Koordination der Spielsysteme im PfHV
- Erarbeitung und Abstimmung der Durchführungsbestimmungen und des Saisonkalenders für das jeweilige Spieljahr
- Koordination aller spielleitenden Stellen im PfHV
- Auswahl und Koordination der Betreuung der IT-Systeme für die Spieltechnik
- Verantwortlich für die Passstelle

Vizepräsident/in Finanzen

- Erarbeitung und Kontrolle des Haushaltsplanes des PfHV
- Erarbeitung von Finanzkontrollberichten mindestens quartalsweise gemeinsam mit dem Geschäftsführer des PfHV
- Erarbeitung des Jahresabschlusses des PfHV und Vorlage beim Finanzamt gemeinsam mit dem Geschäftsführer des PfHV
- Kontrolle der Verwendung aller Finanzmittel im PfHV
- Erarbeitung und Pflege der Finanzordnung des PfHV gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Recht
- Wahrnehmung aller den Haushalt betreffenden Termine bei LSB und Sportbund sowie der Oberliga RPS, RLP und bei Finanzbehörden
- Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verbandsbuchhaltung, Forderungsverwaltung und Mahnwesen

- Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Verbandsentwicklung:
- Verantwortung für die gesamte Immobilie inkl. Pachtzins und Benutzerkosten
- Zusammenarbeit mit Hausbanken
- Verantwortung für die Feststellung der SR-Fehlpauschale
- Kontovollmachten, Zeichnung und Vollzug von Rechnungen
- Anm.: Das Präsidium des PfHV bedient sich bei steuerlichen Angelegenheiten (u.a. Einkommensteuer/Gemeinnützigkeit) und für Gehaltsabrechnungen einer Steuerberatung. Diese beteiligt sich auch (bei Bedarf) bei den allgemein üblichen Prüfungen sowie an der Zusammenarbeit mit der Verwaltungsberatungsgenossenschaft.

Geschäftsführer/in des PfHV

- Leitung der Geschäftsstelle des PfHV
- Koordination des Einsatzes der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Teilnahme und Protokollierung aller Tagungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums
- Organisation von Verbandstagen des PfHV, der Oberliga RPS und Handball in RLP, soweit der PfHV damit beauftragt wurde
- Organisation von Verbandsveranstaltungen des PfHV in Abstimmung mit den Vizepräsidenten des Präsidiums
- Verantwortlich für den Hallenbelegungsplan
- Umsetzung der Vorgaben des LSB und Sportbund Pfalz
- Zusammenarbeit mit Verbandslehrwart: dabei, verantwortlich für die Ausstellung und Verlängerung von Trainer- / Übungsleiterlizenzen im PfHV
- Koordinierung aller Zuarbeiten des PfHV gegenüber DHB, Oberliga RPS, LSB und Sportbund Pfalz
- Operative Umsetzung der Dienstleistungsangebote für unsere Vereine in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen sowie nachgeordneten Ebenen
- Optimierung der Verwaltungsabläufe und Entwicklung strategischer Lösungsmodelle
- Unterstützung des Präsidiums bei der Führung und Fortentwicklung des Verbandes
- Vermarktung des Verbandes und Öffentlichkeitsarbeit auch in den „neuen Medien“
- Kontovollmachten, Zeichnung und Vollzug von Rechnungen

Aufgabenverteilung des Erweiterten Präsidiums:

Verbandslehrwart/in

- Organisation, Planung, Koordination und Leitung von Lehrgängen zur Trainerausbildung, -fortbildung und -weiterbildung
- Akkreditierung und Rekrutierung eines Lektoren- und Referentenstabes
- Verantwortlich als Bildungsverantwortlicher des Verbandes
- Mitwirkung bei Akkreditierung und Rekrutierung von Verbands- und Stützpunkttrainern
- Teilnahme an internen und verbandsübergreifenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Evaluierung und Lizenzfortschreibung des DHB

- Mitglied des Erweiterten Präsidiums
- Zusammenarbeit mit:
 - Verbandstrainer, dabei Übungsleiterausbildung und Fortbildung, Mitzeichnung des Nachwuchsförderkonzeptes und Trainingskonzeptes DHB, dabei verantwortlich als „Bildungsverantwortlicher“ des Verbandes und Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen
 - Geschäftsführer/in, dabei Kontrolle der Trainerlizenzen (Ausstellung / Verlängerung)
- Bildung eines Referentenstabes unter Mitwirkung der Verbandstrainer für die Trainerausbildung und -fortbildung auf Ebene des PfHV

Schiedsrichterwart/in

- Der Schiedsrichterwart ist Mitglied des Spielausschusses
- Die Aufgaben des Schiedsrichterwartes sind in der Schiedsrichterordnung beschrieben
- Koordination des Schiedsrichterwesens im PfHV
- Erarbeitung von Konzepten für die Schiedsrichterausbildung und -fortbildung
- Lehrgangsplanung und Absicherung der Lehrgänge mit Lehrkräften in Abstimmung mit dem Lehrwart des PfHV
- Einstufung der Schiedsrichter in Leistungsklassen
- Absicherung des Spielbetriebes des PfHV mit Schiedsrichtern
- Koordination der Schiedsrichterverantwortlichen in den Vereinen des PfHV
- Vertretung des PfHV die Schiedsrichter betreffend gegenüber DHB und Oberliga RPS

Referent/in Öffentlichkeitsarbeit / Pressewart

- Erarbeitung einer Corporate Identity für den PfHV
- Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des PfHV gemeinsam mit dem Geschäftsführer des PfHV
- Erstellung von Presseberichten von wichtigen Ereignissen des PfHV
- Koordination des redaktionellen Teils des Mitteilungsblatts
- Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung des Internet-Auftritts und der Präsenz in den sozialen Medien

Referent/in Schulsport/Vorschulhandball

- Koordination der Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Schulen für die Sportart Handball
- Verantwortlich für die Organisation der Turniere in den jeweiligen Schulamtsbereichen zu „Jugend trainiert für Olympia“
- Koordination von Aktivitäten im Vorschulbereich
- Erarbeitung von geeigneten Spielformen zur Heranführung von Kindern an den Handballsport
- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für die Kooperation Schule/Verein
- Organisation von Spielfesten, Kinder- und Jugendcamps
- Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart im Bereich Lehre und Ausbildung

Referent/in IT

Zu den Aufgaben und Tätigkeiten zählt die Leitung, Steuerung und Kontrolle des IT-Teams im PfHV, die Organisation der Arbeitsabläufe, die Überwachung von IT-Budgets und die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Terminen.

- Berater und Ansprechpartner für alle IT-Themen im PfHV
- Leiter der IT-Projekte im PfHV
- Definition der IT-Strategie
- Führung und Betreuung der IT-Mitarbeiter
- Konzeptionierung und Durchführung von Projekten
- Weiter- und Neuentwicklung von Anwendungen
- Pflege und Administration bestehender Systeme
- Erstellung von Dokumentationen
- Gewährleisten der Sicherheit der IT-Systeme

Integrationsbeauftragte/r

Als Querschnittsstelle im PfHV nimmt der Integrationsbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben federführend wahr:

- Unterstützung des PfHV bei der Weiterentwicklung der Integrations- und Migrationsaktivitäten
- Abbau von Benachteiligung und Entgegenwirken von Diskriminierung sowie Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, Vielfaltsmanagement
- Schnittstelle für Maßnahmen, Projekte, etc. mit Migrations- und Integrationsbezug
- Förderung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe z.B. Spielberechtigungen in jüngeren Altersklassen
- Erarbeitung von integrationsfördernden Konzepten und Handlungsansätzen
- Öffentlichkeitsarbeit: Informations- und Aufklärungsarbeit
- Kontakte, Zusammenarbeit und Austausch mit den kommunalen und überregionalen Institutionen, Einrichtungen, Verwaltungen, Vereinen etc.
- Informationsweitergabe für Ratsuchende in Zusammenarbeit den vorhandenen Beratungsstellen, Ämtern und öffentlichen Einrichtungen

Inklusionsbeauftragte/r

Als Querschnittsstelle im PfHV nimmt der Inklusionsbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben federführend wahr:

- Unterstützung des PfHV bei der Weiterentwicklung der Inklusionsaktivitäten
- Schnittstelle für Maßnahmen, Projekte, etc. mit Inklusionsbezug
- Förderung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe z.B. Spielberechtigungen in jüngeren Altersklassen
- Erarbeitung von inklusionsfördernden Konzepten und Handlungsansätzen
- Öffentlichkeitsarbeit: Informations- und Aufklärungsarbeit
- Kontakte, Zusammenarbeit und Austausch mit den kommunalen und überregionalen Institutionen, Einrichtungen, Verwaltungen, Vereinen etc.
- Informationsweitergabe für Ratsuchende in Zusammenarbeit den vorhandenen Beratungsstellen, Ämtern und öffentlichen Einrichtungen

Verbandstrainer/in m/w Jugend

- Verantwortlich für die leistungssportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Sichtungsjahrgängen gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung
- Erarbeitung von Trainingskonzepten und Trainingspläne für den Nachwuchsleistungssport
- Betreuung und Begleitung der Kader des PfHV (in Zusammenarbeit mit Mädchenwart / Jungenwart)
- Verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung des Nachwuchsleistungskonzeptes (Athletik-, Sichtungs- und Trainingskonzept)
- Gezielte Weiterbildung der Kader des PfHV
- Organisation und Teilnahme an den Sichtungsveranstaltungen des DHB, Handball in RLP und des PfHV
- Organisation von Trainingslagern
- Auswahl und Berufung der Leistungskader des PfHV
- Besetzung aller Auswahlmannschaften mit jeweils zwei Trainern/Betreuern gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Nachwuchsentwicklung des PfHV und dem Lehrwart des PfHV
- Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart im Bereich Lehre und Ausbildung

Weitere Rollen und Funktionen im PfHV

Jungenwart/in

- Mitglied des Spielausschusses
- Mitglied des Nachwuchsausschusses
- Verantwortlich für die Umsetzung des Spielbetriebes auf PfHV-Ebene im männlichen Bereich
- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele mit den festgelegten Terminen des Nachwuchsausschusses (Auswahlaktivitäten, Fördermaßnahmen)
- Vorschlag der Staffelleiter im männlichen Nachwuchsbereich
- Verantwortlich für alle administrative Angelegenheiten der Auswahlen des PfHV
- Koordiniert die Termine der männlichen Auswahlmannschaften
- Koordiniert mit dem VP Nachwuchsentwicklung und dem Verbandstrainer männlich die Teilnahme an Turnieren
- Erstellt in Zusammenarbeit mit den Jahrgangstrainern die Kaderlisten, veröffentlicht und aktualisiert sie. Teilt sie zur Aufbewahrung der Geschäftsstelle mit
- Erstellt die Liste für die Trainingskleidung (Größen, Namen) und teilt sie gegen Bezahlung aus.
- Überprüft stichpunktartig die Anwesenheit der Trainer und kontrolliert die Abrechnungen der Trainer
- Ist stichpunktartig in den Auswahllehrgängen anwesend
- Sorgt bei Vergleichsspielen für eine geeignete Schiedsrichterbesetzung
- (Mit-)Gestaltung der Eingangsveranstaltungen und Elternabende (inklusive administrativer Aufgaben wie z.B. Austeilen der Datenschutzerklärungen, Spielerbögen usw.)

Männerwart/in

- Mitglied des Spielausschusses
- Verantwortlich für die Umsetzung des Spielbetriebes auf PfHV-Ebene im Bereich Männer
- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele/Pokalspiele mit den festgelegten Terminen
- Vorschlag der Staffelleiter im Bereich Männer

Mädchenwart/in

- Mitglied des Spielausschusses
- Mitglied des Nachwuchsausschusses
- Verantwortlich für die Umsetzung des Spielbetriebes auf PfHV-Ebene im weiblichen Bereich
- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele mit den festgelegten Terminen des Nachwuchsausschusses (Auswahlaktivitäten, Fördermaßnahmen)
- Vorschlag der Staffelleiter im männlichen Nachwuchsbereich
- Verantwortlich für alle administrative Angelegenheiten der Auswahlen des PfHV
- Koordiniert die Termine der weiblichen Auswahlmannschaften
- Koordiniert mit dem VP Nachwuchsentwicklung und dem Verbandstrainer weiblich die Teilnahme an Turnieren
- Erstellt in Zusammenarbeit mit den Jahrgangstrainern die Kaderlisten, veröffentlicht und aktualisiert sie. Teilt sie zur Aufbewahrung der Geschäftsstelle mit
- Erstellt die Liste für die Trainingskleidung (Größen, Namen) und teilt sie gegen Bezahlung aus
- Überprüft stichpunktartig die Anwesenheit der Trainer und kontrolliert die Abrechnungen der Trainer
- Ist stichpunktartig in den Auswahllehrgängen anwesend
- Sorgt bei Vergleichsspielen für eine geeignete Schiedsrichterbesetzung
- (Mit-)Gestaltung der Eingangsveranstaltungen und Elternabende (inklusive administrativer Aufgaben wie z.B. Austeilen der Datenschutzerklärungen, Spielerbögen usw.)

Frauenwart/in

- Mitglied des Spielausschusses
- Verantwortlich für die Umsetzung des Spielbetriebes auf PfHV-Ebene im Bereich Frauen
- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele/Pokalspiele mit den festgelegten Terminen
- Vorschlag der Staffelleiter im Bereich Frauen

Stützpunktkoordinator (m/w)

- Mitglied des Nachwuchsausschusses
- Verantwortlich für alle administrative Angelegenheiten im Stützpunktbereich des PfHV
- Erstellt die Termine der Stützpunktlehrgänge, teilt diese mit Angabe der Altersklassen dem/r VP Spieltechnik zur Einarbeitung in den Saisonkalender mit

- Zuständig für die Ausschreibung der neuen Jahrgänge im MB und auf der PfHV-Homepage
- Kommunikation mit den Vereinen zwecks Hallensuche
- Organisation der Stützpunkte männlich/weiblich, wie z.B. regionale Einteilung
- Ansprechpartner für Eltern und Trainer
- Anwesenheit bei den Infoveranstaltungen für organisatorische Angelegenheiten wie z.B. Austeilen und Einsammeln von Spielerbögen, Datenschutzerklärungen usw.
- Organisation der Vergleichsturniere, sowie Schiedsrichter
- Organisation einer Räumlichkeit während der Vergleichsturniere für die Infoveranstaltungen für die Eltern und Vereinstrainer.
- Überprüfung und Kontrolle der Abrechnungen der Stützpunkttrainer

Jugendsprecher (m/w)

- Mitwirkung, um die Jugendarbeit im PfHV jugendgerecht, abwechslungsreich und dynamisch zu gestalten
- Vorstellungen und Bedürfnisse der Jugend im Verband wahrnehmen und aufnehmen
- In den Gremien und Sitzungen im PfHV Probleme und Ideen der Jugend einbringen und vertreten
- Teilnahme an/Durchführung von Seminaren, Workshops und anderen Events (z.B. PfHV-Veranstaltungen, wie Pfalzgas-Cup, Mini-WM oder Sommercamp)
- Unterstützung, um neben einer leistungsspezifischen Ausrichtung auch die sonstige Jugendarbeit in den Vereinen oder im Verband weiterzuentwickeln
- Ansprechpartner für die Jugendauswahlmannschaften des PfHV
- Ansprechpartner und Helfer für Jugendliche in Konfliktsituationen oder anderen Situationen innerhalb der Handballjugend
- Teilnahme an der Tagung der DHB Jugendsprecher
- Unterstützung, um auch weitere Jugendliche für eine Mitarbeit im PfHV zu gewinnen

Aus Gründen der Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Form alternierend verwendet.

Bericht der Kassenprüfer:

Verbandstag in Haßloch am 17.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Handballfreunde.

Wir die Kassenprüfer Gustav Wünschel, Willi Bußjäger und Nikolaus Nessel, haben am 30.01.2020 und am 10.08.2021 gemeinsam in den Räumen der Geschäftsstelle in Hassloch die Kassenbücher, Kontoauszüge und Belege des Verbandes geprüft.

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2019 u. 2020 jeweils vom 01.01. bis 31.12.

Die Unterlagen für die Prüfung waren vom Vizepräsidenten für Finanzen, Adolf Eiswirth, sehr gut vorbereitet. Alle Unterlagen (Belege und Kassenbücher) waren vollständig und korrekt.

Mehrere Ordner mit Belegen, die Kassenbücher und die Bankauszüge wurden stichprobenhaft überprüft.

Fragen zu einzelnen Belegen oder Einträgen in den Kassenbüchern wurden durch Adolf Eiswirth umfangreich und detailliert zu unserer Zufriedenheit beantwortet.

Das Zahlenwerk zur Jahresrechnung und die Buchungsnachweise kann dem umfangreichen Finanzbericht des Vizepräsidenten Finanzen entnommen werden.

Von unserer Seite gab und gibt es zu der Kassen- und Buchführung keine Beanstandungen.

Es bestehen deshalb von unserer Seite gegen die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsspielausschusses keine Bedenken.

Haßloch, den 12.08.2021

gez.

Gustav Wünschel

gez.

Willi Bußjäger

gez.

Nikolaus Nessel

Entlastung des Präsidiums und des Verbandsspielausschusses:

Wie bereits im Bericht zur Kassenprüfung erwähnt, gab es bei der Prüfung keine Beanstandungen.

Wir, die Kassenprüfer, schlagen deshalb vor, dem Präsidium und dem Verbandsspielausschuss die Entlastung zu erteilen.

Wer für die Entlastung ist, den bitte ich um das Handzeichen.

Dafür: Gegenstimmen: Enthaltungen:.....

Dem Präsidium sowie dem Verbandsspielausschuss wurde die Entlastung erteilt.

Für die hervorragende Kassen- und Buchführung und die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns beim Vizepräsidenten für Finanzen Adolf Eiswirth und bei unserem Präsidenten Ulf Meyhöfer und seinem Vorgänger im Amt Friedhelm Jakob.

Herzlichen Dank.

Pfälzer Handballverband
-Kassenprüfer-

**Bericht
über die Rechnungsprüfung
für das Jahr 2020**

Gewählte Prüfer: Gustav Wünschel, Hauptstraße 49, 76879 Bornheim
Willi Bußjäger, Frankenstraße 44, 67227 Frankental
Nikolaus Nessel, Oberkreuzstraße 15, 76459 Böhl-Iggelheim

Am Dienstag, den 10.08.2021, fand in den Geschäftsräumen der Pfalzhalle die Prüfung der Kassen und der Rechnungsbücher und -belege für das Kalender- und Rechnungsjahr 2020 statt.

Anwesend waren Gustav Wünschel, Willi Bußjäger und Nikolaus Nessel und der Vizepräsident für Finanzen, Adolf Eiswirth, sowie Präsident Ulf Meyhöfer und als Gast Frau Jeannette Hilzendegen.

Die Kassenbücher, Rechnungsbelege und Bankauszüge lagen vollständig vor.

Die Kassenbestände, die Einnahmen und Ausgaben ab 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 wurden überprüft und sind in der Buchhaltung richtig vorgetragen.

Stichprobenweise wurden die Buchungen mit den Belegen und den Bankauszügen überprüft. Die Prüfung der Kassen, der Kassenbücher, der Rechnungsbelege und der Bankauszüge führten zu **keinen** Beanstandungen.

Alle Buchungen für das Jahr 2020 sind durch Bankauszüge nachgewiesen. Nachfragen der Kassenprüfer wurden zur Zufriedenheit beantwortet.

Der Gesamtkassenbestand, (Girokonten und Barkasse 23.590,67 €, Festgeldkonten 43.799,34 €) beträgt am 31.12.2020 insgesamt **67.390,01 €**.

Die Verbindlichkeiten für das Darlehen bei der Vereinigte Volksbank Kur- u. Rheinpfalz betragen zum 31.12.2020 **19.275,88 €**.

Haßloch, den 12.08.2021

Im Entwurf gezeichnet:

(Gustav Wünschel)

(Willi Bußjäger)

(Nikolaus Nessel)

gg282@gmx.de

wilbussi@aol.com

nikolaus.nessel@basf.com

Pfälzer Handballverband
-Kassenprüfer-

**Bericht
über die Rechnungsprüfung
für das Jahr 2019**

Gewählte Prüfer: Gustav Wünschel, Hauptstraße 49, 76879 Bornheim
Willi Bußjäger, Frankenstraße 44, 67227 Frankental
Nikolaus Nessel, Oberkreuzstraße 15, 76459 Böhl-Iggelheim

Am Donnerstag, den 30.01.2020, fand in den Geschäftsräumen der Pfalzhalle die Prüfung der Kassen und der Rechnungsbücher und -belege für das Kalender- und Rechnungsjahr 2019 statt.

Anwesend waren Gustav Wünschel, Willi Bußjäger und Nikolaus Nessel und der Vizepräsident für Finanzen, Adolf Eiswirth, sowie zeitweise Präsident Ulf Meyhöfer.

Die Kassenbücher, Rechnungsbelege und Bankauszüge lagen vollständig vor.

Die Kassenbestände, die Einnahmen und Ausgaben ab 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 wurden überprüft und sind in der Buchhaltung richtig vorgetragen.

Stichprobenweise wurden die Buchungen mit den Belegen und den Bankauszügen überprüft. Die Prüfung der Kassen, der Kassenbücher, der Rechnungsbelege und der Bankauszüge führten zu **keinen** Beanstandungen.

Alle Buchungen für das Jahr 2019 sind durch Bankauszüge nachgewiesen. Nachfragen der Kassenprüfer wurden zur Zufriedenheit beantwortet.

Der Gesamtkassenbestand, (Girokonten und Barkasse 22.983,89 €, Festgeldkonten 43.802,93 €) beträgt am 31.12.2019 insgesamt **66.786,82 €**.

Die Verbindlichkeiten für das Darlehen bei der Vereinigte Volksbank Kur- u. Rheinpfalz betragen zum 31.12.2019 **24.839,36 €**.

Haßloch, den 30.01.2020

Im Entwurf gezeichnet:


(Gustav Wünschel)


(Willi Bußjäger)


(Nikolaus Nessel)

gg282@gmx.de

wilbussi@aol.com

nikolaus.nessel@basf.com

Gestaltung der künftigen Mitgliedsbeiträge

Die Corona-Pandemie hat uns leider gezeigt, dass der PfHV auch ohne Spielbetrieb nicht unerhebliche laufende Kosten zu tragen hat: Übungsleiter/innen-Aufwandsentschädigungen, Spielbetriebskosten (Softwarekosten Handball4All, Siebenmeter, PHÖNIX II, Passwesen), Handballspezifische Materialien und Ausrüstungen, Fachverbandsbeiträge (DOSB- und DHB-Abgaben entsprechend der Mitgliederzahlen und Mannschaftsmeldungen), Verwaltung (u.a. Kommunikation (Telefon/Telefax/Internet, Porto), Büroausstattung, Büromaterial, Kontoführungsgebühren, Buchführung (u.a. extern), Marketing und Mitteilungsblatt, Öffentlichkeitsarbeit (Internetauftritt, soziale Medien), Versicherungsbeiträge, Rechts- und Steuerberatung, allgemeine Wartung und Instandhaltung der Pfalzhalle, Strom, Gas, Wasser/Abwasser ...

2020 haben wir aufgrund des sehr reduzierten Spielangebotes nur ein Drittel der Mitgliedsbeiträge in Verbindung mit unseren Meldegeldern erhoben. Die oben beispielhaft aufgeführten Kosten sind aber auch in Zeiten von Corona ohne einen Spielbetrieb weitgehend unverändert angefallen bzw. sogar noch gestiegen. Corona hat uns schmerzhaft gezeigt, dass wir in Zeiten ohne einen Spielbetrieb auf die Beiträge unserer Mitglieder mehr denn je angewiesen sind, große Teile dieser Beiträge werden davon ohnehin sofort an den DHB und den DOSB weitergereicht.

Wir schlagen daher dem Verbandstag eine neue Struktur unserer Mitgliedsbeiträge vor. Wir wollen auch weiterhin die Mannschaftsmeldungen als Kriterium für die Beitragshöhe erhalten, aber wir benötigen einen gemeinsamen und anteilig einheitlichen Grundbeitrag, um damit die erforderlichen Basisleistungen eines Sportverbandes temporär auch ohne Spielbetrieb erbringen zu können.

Wir werden daher auf Grundlage der Mannschaftsmeldungen des aktuellen Spieljahres zum 1. Januar 40% der aktuell in der FGO ausgewiesenen Meldegelder von jedem Mitgliedsverein erheben und zum 1. Juli (dem Beginn des folgenden Spieljahres) orientiert an den Mannschaftsmeldungen des neuen Spieljahres den Restbetrag der Meldegelder erheben, falls ein Spielbetrieb angeboten werden kann.

Für das Präsidium

Ulf Meyhöfer
Präsident PfHV

TURNGESELLSCHAFT WALDSEE 1922 e.V.



Turngesellschaft Waldsee 1922 e.V., Akazienstr. 33, 67165 Waldsee

Pfälzer Handball-Verband
- Geschäftsstelle -
z.Hd. Präsident Herrn Ulf Meyhöfer
Am Pfalzplatz 11
67454 Haßloch

Ihr Ansprechpartner:
Rainer Claus
Akazienstraße 33
67165 Waldsee
Tel.: 06236 52100
mobil: 0151 222 01490
Mail: rainer.claus@tg-waldsee.de

Datum: 14.07.2021

Antrag zum Verbandstag 2021 - Benennung Spielgemeinschaften

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Handballabteilungen der

- Turngesellschaft Waldsee 1922 e.V.
und
- Turn- und Sängervereinigung Neuhofen e.V.

stellen für den Verbandstag des Pfälzer Handball Verbandes am 17.09.2021 folgenden
gemeinsamen Antrag:

Bei der Bildung von Spielgemeinschaften darf zukünftig der Name der Verbandsgemeinde als
Bezeichnung herangezogen werden, sofern die betroffenen Vereine in derselben
Verbandsgemeinde ansässig sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Spielgemeinschaft
nur einzelne Jugendlichen / Altersstufen betrifft.

Beispiel:

- Bisher: mBCSG Waldsee/Neuhofen
neu
- mBCSG Rheinauen



Registergericht Ludwigshafen: VR 50498
Steuernummer: 41/672/0036/9

Vorsitzender: Rainer Claus, Akazienstr. 33, 67165 Waldsee
<http://www.tg-waldsee.de>
Vereinsgaststätte: Turnerheim, Im Wörth 1, 67165 Waldsee

Bankverbindungen:
Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer
IBAN DE28 5479 0000 0001 8071 88
BIC GENODE61SPE

Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen / Speyer
IBAN DE70 5455 0010 0380 1317 55
BIC LUHSDE6AXXX

Seite 2 zum gemeinsamen Antrag „Benennung Spielgemeinschaften“
Verbandstag PfhV 2021

Erläuterung:

Im Jahre 2014 entstand durch die vom Land vorgegebene Verwaltungsreform die Verbandsgemeinde Rheinauen. Sie besteht aus den selbständigen Orten: Altrip, Neuhoften, Otterstadt und Waldsee.

Die Verbandsgemeinde Rheinauen ist mit knapp 25.000 Einwohnern die größte Kommune im Rhein-Pfalz-Kreis.

In den Orten Neuhoften und Waldsee existiert jeweils ein Handballverein. Aufgrund des allgemeinen Rückgangs der Anzahl aktiver Handballer*innen werden die beiden Vereine zukünftig wohl dauerhaft eine Spielgemeinschaft bilden. Ein langsames Zusammengehen der beiden Handballabteilungen macht auch im Hinblick auf die gemeinsame Entwicklung der Verbandsgemeinde Sinn.

Wir wollen das Zusammenwachsen in kleinen, für die Stammvereine und deren Mitglieder verträglichen und akzeptierbaren Schritten vornehmen.

Ein sofortiger kompletter Zusammenschluss z.B. des männlichen Bereiches oder gar der ganzen Handballabteilung könnte innerhalb der Stammvereine zu größeren Diskussionen führen und wäre damit absolut kontraproduktiv.

Auch erhoffen wir uns von der Namensgebung, dass sich mehr Kinder aus den „handballfreien“ Orten Altrip und Otterstadt mit einer SG Rheinauen identifizieren können und zu uns finden.

Wir hoffen im Sinne des Fortbestandes unseres Handballsportes auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Rainer Claus – Vorsitzender TG Waldsee)


.....
(Stefan Winkler – Abteilungsleiter TuS Neuhoften)



Impressum

Veröffentlichung:

Das Mitteilungsblatt (MB) des PfHV erscheint i.d.R. wöchentlich als online-Ausgabe. Die rechtsverbindliche Form ist das online-MB! Die gegen Aufpreis ggf. zusätzlich bestellten Print-MB sind ausschließlich ein Service. Folglich ist das Datum der online-Veröffentlichung (siehe Kopfzeile) ausschlaggebend. Das online-MB wird permanent als Download auf www.pfhv.de angeboten und satzungsgemäß zusätzlich versendet. Hierfür wird weiterhin der bekannte Newsletter verwendet. Achtung: Ob oder welche Adressen im Newslettersystem eingetragen werden, sprich wer das MB per Newsletter erhält, bestimmt eigenverantwortlich jeder Verein. Jeder Verein kann permanent beliebig viele E-Mail-Adressen eintragen und jederzeit wieder löschen. Den Newsletter finden Sie unter dem Direktlink: www.Newsletter.pfhv.de

Verantwortung:

Verantwortlich für die Zusammenstellung sind die Öffentlichkeitsbeauftragten des PfHV (Britta Scheydt & Martin Thomas), für den Inhalt der jeweilige Unterzeichner / Autor.

Kosten / Abonnement / Kündigung:

Mitglieder sind (§ 6 Abs. 2 der Satzung) verpflichtet, das amtliche Mitteilungsblatt (MB) digital zu beziehen, also nicht mehr auf dem Postweg. Der Jahresbezugspreis für die online-Version beträgt pro Verein pauschal 50,00 € ohne MWSt.; es können beliebig viele Empfänger des digitalen MB ins Newslettersystem (www.Newsletter.pfhv.de) eingetragen werden. Die zusätzlich zum online-MB gegen Aufpreis bestellten Print-Exemplare können bis 15.05. zum 30.06. bzw. bis 15.11. zum 31.12. gekündigt werden.

Redaktionsschluss / Meldestelle:

Redaktionsschluss ist für E-Mails an die Öffentlichkeitsbeauftragten mittwochs um 17 Uhr, für Faxe/Anrufe/... an die Geschäftsstelle mittwochs um 9 Uhr. Die Öffentlichkeitsbeauftragten können nur Infos per E-Mail und in der Formatvorlage für das MB bearbeiten. Faxe/Anrufe/... bitte an die Geschäftsstelle. Bei Fragen: MB pfhv.de oder Geschäftsstelle pfhv.de

Haftungsausschluss:

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt entfällt die Lieferpflicht und ein Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises besteht nicht.

Geschäftsstelle PfHV

Leitung: Sandra Hagedorn

Anschrift:

Pfälzer Handball-Verband

Am Pfalzplatz 11, 67454 Haßloch

Öffnungszeiten: Mo / Mi / Do 8.00 - 13.00 Uhr

Fr nach Vereinbarung

Tel.: 06324 - 98 10 68

Fax: 06324 - 82 29 1

E-Mail: Geschaeftsstelle@pfhv.de